



Europäischer Rat

Brüssel, den 21. Oktober 2022
(OR. en)

EUCO 31/22

CO EUR 27
CONCL 6

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Tagung des Europäischen Rates (20. und 21. Oktober 2022)
– Schlussfolgerungen

Die Delegationen erhalten anbei die vom Europäischen Rat auf der obengenannten Tagung angenommenen Schlussfolgerungen.

I. UKRAINE/RUSSLAND

Eskalation der russischen Aggression

1. Der Europäische Rat hat sich mit dem eskalierenden Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine befasst, der den Frieden und die Sicherheit in Europa und in der Welt gefährdet. Der Europäische Rat ist entschlossen, gegen Desinformation vorzugehen, die darauf abzielt, unsere gemeinsamen Bemühungen zur Verteidigung der Souveränität der Ukraine und der regelbasierten internationalen Ordnung zunichte zu machen. Er betont erneut, dass Russland die alleinige Verantwortung für die derzeitige Energie- und Wirtschaftskrise trägt.
2. Er verurteilt auf das Schärfste die jüngsten willkürlichen Raketen- und Drohnenangriffe Russlands auf die Zivilbevölkerung sowie auf zivile Objekte und Infrastruktur in Kiew und in der gesamten Ukraine. Ebenso verurteilt er das Vorgehen Russlands im ukrainischen Kernkraftwerk Saporischschja und unterstreicht die Unterstützung der Europäischen Union für die Bemühungen der Internationalen Atomenergie-Organisation um die Aufrechterhaltung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und der Sicherungsmaßnahmen für die Anlage.
3. Unter Verweis auf die Erklärung vom 30. September 2022 und im Einklang mit der Resolution der VN-Generalversammlung vom 12. Oktober 2022 bekräftigt der Europäische Rat, dass er Russlands rechtswidrige Annexion der ukrainischen Regionen Donezk, Luhansk, Saporischschja und Cherson unmissverständlich verurteilt und entschieden ablehnt. Wie im Fall der Krim und Sewastopols wird die Europäische Union diese rechtswidrige Annexion niemals anerkennen. Die einseitigen Beschlüsse Russlands stellen eine vorsätzliche Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und eine eklatante Missachtung der regelbasierten internationalen Ordnung dar. Russland verfügt über keine legitime Grundlage für Handlungen im Hoheitsgebiet der Ukraine.
4. Der Europäische Rat bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine. Im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht übt die Ukraine ihr naturgegebenes Recht auf Selbstverteidigung gegen den Angriff Russlands aus. Sie hat das Recht, alle besetzten Gebiete innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen zu befreien und wieder vollständig unter ihre Kontrolle zu bringen.

5. Der Europäische Rat fordert, dass Russland alle seine Streitkräfte unverzüglich, vollständig und bedingungslos aus dem gesamten Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen abzieht, so wie es die VN-Generalversammlung gefordert hat, und dass es alle hybriden Angriffe gegen die Ukraine einstellt.
6. Die an der ukrainischen Bevölkerung verübten Kriegsverbrechen, für die es immer mehr Beweise gibt, und die anhaltende Zerstörung von ziviler Infrastruktur stellen eine grobe Verletzung des Völkerrechts dar. Die Europäische Union bekräftigt ihre feste Zusage, dass Russland sowie alle Täter und Mithelfer zur Rechenschaft gezogen werden, und sie bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung für die Ermittlungen des Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs. Der Europäische Rat würdigt die Anstrengungen der Ukraine, mit denen die Übernahme der Verantwortung, einschließlich für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine, sichergestellt werden soll. Er ersucht den Hohen Vertreter und die Kommission, Optionen zu prüfen, damit dies in vollem Umfang gewährleistet werden kann.
7. Die Europäische Union hat ihre restriktiven Maßnahmen gegen Russland weiter verstärkt und ist auch künftig dazu bereit. Der Europäische Rat betont, wie wichtig es ist, für deren wirksame Umsetzung zu sorgen sowie ihre Umgehung und die Begünstigung der Umgehung zu verhindern; er ruft alle Länder auf, sich den Sanktionen der EU anzuschließen. Die Bemühungen in diesem Zusammenhang sollten verstärkt werden. Der Europäische Rat hat erörtert, wie der kollektive Druck auf Russland weiter erhöht werden kann, damit es seinen Angriffskrieg beendet.
8. Der Europäische Rat betont, wie wichtig ein einheitliches Vorgehen in der EU bei der Ausstellung von Visa für russische Antragsteller sind, und begrüßt die aktualisierten Leitlinien der Europäischen Kommission.
9. Die Europäische Union wird der Ukraine so lange wie nötig zur Seite stehen. Sie wird der Ukraine weiterhin starke politische, militärische und finanzielle Unterstützung leisten, einschließlich zur Deckung ihres Liquiditätsbedarfs, und sie wird ihre humanitäre Hilfe verstärken, insbesondere im Hinblick auf die Vorsorge für den Winter. Der Rat hat den Beschluss über die Durchführung einer militärischen Unterstützungsmission der EU zugunsten der Ukraine und den jüngsten Beschluss über die weitere Verstärkung der Unterstützungsmaßnahmen der Europäischen Friedensfazilität für die ukrainischen Streitkräfte erlassen. Der Europäische Rat würdigt die vor Ort geleistete Arbeit der zivilen EU-Beratungsmission für die Ukraine.

10. Der Europäische Rat ruft zur rechtzeitigen Bereitstellung des verbleibenden Betrags von 3 Milliarden EUR im Rahmen der Makrofinanzhilfe für die Ukraine auf. Er ersucht die Kommission, eine stärker strukturierte Lösung für die Bereitstellung von Unterstützung für die Ukraine vorzulegen, und den Rat, diese Lösung voranzubringen. Es sollte das volle Potenzial des Assoziierungsabkommens und des vertieften und umfassenden Freihandelsabkommens mit der Ukraine ausgeschöpft werden, um den Zugang des Landes zum Binnenmarkt zu erleichtern.
11. Die Europäische Union ist entschlossen, gemeinsam mit internationalen Partnern und Finanzierungsinstitutionen Soforthilfe, Rehabilitation und Wiederaufbau in der Ukraine zu unterstützen. Im Vorfeld der Internationalen Expertenkonferenz, die am 25. Oktober 2022 in Berlin stattfinden wird, hat der Europäische Rat die Steuerung und Finanzierung dieser Bemühungen, einschließlich Reformen, erörtert. Unter Hinweis auf seine Schlussfolgerungen vom 30./31. Mai 2022 ersucht der Europäische Rat die Kommission darüber hinaus, Optionen vorzulegen, die im Einklang mit dem EU-Recht und dem Völkerrecht stehen und auf die Verwendung eingefrorener Vermögenswerte zur Unterstützung des Wiederaufbaus der Ukraine ausgerichtet sind.
12. Die Ukraine hat ihre Bereitschaft zu einem gerechten Frieden bekundet, der Folgendes einschließen sollte: die Achtung ihrer durch die Charta der Vereinten Nationen geschützten territorialen Unversehrtheit und Souveränität, die Sicherstellung der künftigen Verteidigungsfähigkeit der Ukraine, die Gewährleistung ihrer Erholung und ihres Wiederaufbaus – einschließlich der Sondierung von Möglichkeiten, dies mit Finanzmitteln aus Russland zu erreichen – sowie die Verfolgung der während des Krieges von russischer Seite begangenen Verbrechen.
13. Der Europäische Rat fordert die belarussischen Behörden auf, den russischen Angriffskrieg nicht länger dadurch zu begünstigen, dass russischen Streitkräften die Nutzung des belarussischen Hoheitsgebiets gestattet und dem russischen Militär Unterstützung bereitgestellt wird. Das belarussische Regime muss seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen uneingeschränkt nachkommen. Die Europäische Union ist nach wie vor bereit, rasch weitere Sanktionen gegen Belarus zu verhängen.
14. Ferner verurteilt der Europäische Rat nachdrücklich die militärische Unterstützung des Angriffskriegs Russlands durch die iranischen Behörden, die eingestellt werden muss. In diesem Zusammenhang begrüßt der Europäische Rat die am 20. Oktober 2022 angenommenen Sanktionen der EU.

Ernährungssicherheit

15. Indem Russland in seinem Krieg gegen die Ukraine Nahrungsmittel als Waffe einsetzt, ist es für die dadurch ausgelöste weltweite Krise der Ernährungssicherheit allein verantwortlich. Russlands Angriffskrieg hat zu Störungen der landwirtschaftlichen Produktion, der Lieferketten und des Handels geführt, was einen nie dagewesenen Anstieg der weltweiten Nahrungsmittel- und Düngemittelpreise zur Folge hatte. Die Solidaritätskorridore zwischen der EU und der Ukraine haben die Ausfuhr erheblicher Mengen an Getreide, landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Düngemitteln aus der Ukraine in die bedürftigsten Länder ermöglicht. Die Europäische Union wird die Effizienz aller Solidaritätskorridore weiter verbessern. Der Europäische Rat unterstützt den Aufruf des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, die Schwarzmeer-Getreide-Initiative der Vereinten Nationen über ihre im November endende Laufzeit hinaus zu verlängern. Mit den EU-Sanktionen gegen Russland wird die Ausfuhr von Agrar- oder Nahrungsmittelerzeugnissen zwischen Drittländern und Russland nicht untersagt.

II. KRITISCHE INFRASTRUKTUR

16. Der Europäische Rat verurteilt nachdrücklich die Sabotage kritischer Infrastruktur, etwa der Nord-Stream-Pipelines. Die Europäische Union wird jeder vorsätzlichen Beschädigung kritischer Infrastruktur oder anderen hybriden Handlungen gemeinsam und entschlossen begegnen. Der Europäische Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen und miteinander sowie mit der Kommission und anderen relevanten Akteuren zusammenzuarbeiten, um die Widerstandsfähigkeit kritischer Infrastruktur zu erhöhen. Die Arbeit an dem Vorschlag für eine Empfehlung des Rates für ein koordiniertes Vorgehen der Union zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit kritischer Infrastruktur, einschließlich der raschen Umsetzung der überarbeiteten Richtlinie über die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen (NIS-2-Richtlinie) und der Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen, sollte zügig vorangebracht werden.

III. ENERGIE UND WIRTSCHAFT

17. Angesichts der Instrumentalisierung von Energie als Waffe durch Russland wird die Europäische Union geeint bleiben, um ihre Bürgerinnen und Bürger sowie ihre Unternehmen zu schützen, und sie wird vordringlich die notwendigen Maßnahmen ergreifen.
18. Der Europäische Rat hat sich darauf verständigt, dass in Anbetracht der anhaltenden Krise die Anstrengungen zur Verringerung der Nachfrage, zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, zur Vermeidung einer Rationierung und zur Senkung der Energiepreise für Haushalte und Unternehmen in der gesamten Union beschleunigt und intensiviert werden müssen und dass die Integrität des Binnenmarktes gewahrt bleiben muss.

Der Europäische Rat fordert den Rat und die Kommission auf, dringend konkrete Beschlüsse über die folgenden zusätzlichen Maßnahmen sowie über die Vorschläge der Kommission vorzulegen, und zwar nach der Bewertung ihrer Auswirkungen insbesondere auf bestehende Verträge, einschließlich der Unberührtheit langfristiger Verträge, und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Energiemixe und nationalen Gegebenheiten; es handelt sich um

- a) die freiwillige gemeinsame Beschaffung von Gas, mit Ausnahme der verbindlichen Nachfragebündelung für eine Menge in Höhe von 15 % des Speicherbedarfs, entsprechend des nationalen Bedarfs, und die Beschleunigung der Verhandlungen mit zuverlässigen Partnern, um für beide Seiten vorteilhafte Partnerschaften zu finden, wobei das kollektive marktpolitische Gewicht der Union zum Tragen gebracht wird und die EU-Energieplattform, die auch dem Westbalkan und den drei assoziierten Ländern der Östlichen Partnerschaft offensteht, voll und ganz genutzt wird;
- b) einen neuen zusätzlichen Richtwert, der die Bedingungen auf dem Gasmarkt genauer widerspiegelt, bis Anfang 2023;

- c) einen befristeten dynamischen Preiskorridor für Erdgasgeschäfte, um Phasen exzessiver Gaspreise unmittelbar zu begrenzen, wobei den in Artikel 23 Absatz 2 des am 18. Oktober 2022 vorgelegten Entwurfs für eine Verordnung des Rates genannten Sicherungsmaßnahmen Rechnung zu tragen ist;
- d) einen befristeten EU-Rahmen zur Begrenzung des Preises von zur Stromerzeugung genutztem Gas, einschließlich einer Kosten-Nutzen-Analyse, ohne Änderung der Einsatzreihenfolge (Merit-Order), der es gleichzeitig ermöglicht, einen höheren Gasverbrauch zu vermeiden, die finanzierungs- und verteilungsbezogenen Auswirkungen zu bewältigen und seine Wirkung auf die Energieflüsse außerhalb der EU-Grenzen zu gewährleisten;
- e) Verbesserung der Funktionsweise der Energiemärkte, um die Markttransparenz zu erhöhen, Liquiditätsstress abzubauen und Faktoren zu beseitigen, die die Gaspreisschwankungen verstärken, während der Erhalt der Finanzstabilität gewährleistet wird;
- f) die rasche Vereinfachung von Genehmigungsverfahren, um den Ausbau der erneuerbaren Energien und der Energienetze zu beschleunigen, auch durch Notfallmaßnahmen auf der Grundlage von Artikel 122 AEUV;
- g) Energiesolidaritätsmaßnahmen bei Störungen der Gasversorgung auf nationaler, regionaler oder Unionsebene, sofern keine bilateralen Solidaritätsvereinbarungen bestehen;
- h) verstärkte Energiesparanstrengungen;

- i) die Mobilisierung einschlägiger Instrumente auf nationaler und EU-Ebene. Gleichzeitig besteht unsere unmittelbare Priorität darin, Haushalte und Unternehmen, insbesondere die Schwächsten in unseren Gesellschaften, zu schützen. Ebenso wichtig ist es, die globale Wettbewerbsfähigkeit der Union aufrechtzuerhalten. Alle auf nationaler und EU-Ebene verfügbaren einschlägigen Instrumente sollten mobilisiert werden, um die Widerstandsfähigkeit unserer Volkswirtschaften zu steigern und gleichzeitig die globale Wettbewerbsfähigkeit Europas zu erhalten sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen und die Integrität des Binnenmarktes zu bewahren. Der Europäische Rat ist entschlossen, die politischen Reaktionen eng abzustimmen. Er unterstreicht die Bedeutung einer engen Abstimmung und gegebenenfalls gemeinsamer Lösungen auf europäischer Ebene und setzt sich dafür ein, unsere politischen Ziele in geeinter Weise zu verwirklichen. Der Rat wird weiterhin die wirtschaftlichen Entwicklungen genau überwachen und verpflichtet sich dazu, unsere Koordinierung weiter zu verstärken, um für eine entschiedene und agile politische Reaktion zu sorgen.
19. Der Europäische Rat bekräftigt, dass die Investitionen in Energieeffizienz, zukunftssichere Energieinfrastruktur einschließlich Verbindungsleitungen, in Speichieranlagen und innovative Technologien für erneuerbare Energie aufgestockt werden müssen.
20. Der Europäische Rat ersucht die Kommission, die Arbeit an der Strukturreform des Strommarktes einschließlich einer Folgenabschätzung zu beschleunigen, und er fordert weitere Fortschritte auf dem Weg zu einer vollständigen Energieunion, die dem Doppelziel der europäischen Energiesouveränität und der Klimaneutralität dient.
21. Der Europäische Rat bleibt mit der Angelegenheit befasst.

IV. AUBENBEZIEHUNGEN

22. Der Europäische Rat hat eine strategische Aussprache über die Beziehungen der Europäischen Union zu China geführt.
23. Er hat ferner die Vorbereitungen für den bevorstehenden Jubiläumsgipfel EU-ASEAN am 14. Dezember 2022 erörtert. Der Gipfel wird Gelegenheit bieten, die strategische Partnerschaft der Europäischen Union mit dem ASEAN weiter zu vertiefen, unser gemeinsames Bekenntnis zum Völkerrecht und zu international vereinbarten Normen und Standards zu unterstreichen und die Bedeutung der gemeinsamen Interessen hervorzuheben, die unsere beiden Regionen in einer langjährigen Partnerschaft verbinden.
24. Der Europäische Rat hat sich mit dem Stand der Vorbereitungen für die diesjährige Konferenz der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP27) in Scharm El-Scheich und die 15. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (2. Teil) in Montreal befasst. Angesichts der mit immer größerer Intensität und immer häufiger auftretenden extremen Wetterereignisse, darunter Hitzewellen, Waldbrände und Überschwemmungen, und des beispiellosen Verlustes an biologischer Vielfalt auf der ganzen Welt betont er, dass die globale Reaktion auf den Klimanotstand und die Krise der biologischen Vielfalt äußerst dringend verstärkt werden muss. Damit das 1,5-Grad-Ziel erreichbar bleibt, fordert der Europäische Rat alle Vertragsparteien und insbesondere die großen Volkswirtschaften auf, ihre national festgelegten Beiträge rechtzeitig vor der COP27 zu überprüfen und zu verstärken. Der Europäische Rat fordert außerdem die Annahme eines ehrgeizigen, umfassenden und transformativen weltweiten Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020, um den Verlust an biologischer Vielfalt aufzuhalten und umzukehren.
25. Der Europäische Rat verurteilt die nicht zu rechtfertigende und inakzeptable Anwendung von Gewalt durch die iranischen Behörden gegen friedliche Demonstrierende, insbesondere gegen Frauen, und er begrüßt die restriktiven Maßnahmen, die die EU am 17. Oktober 2022 gegen die Urheber dieser schweren Menschenrechtsverletzungen erlassen hat. Er fordert Iran auf, das gewaltsame Vorgehen gegen friedliche Demonstrierende unverzüglich einzustellen und die inhaftierten Personen unter uneingeschränkter Achtung ihrer bürgerlichen und politischen Rechte freizulassen.